

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Dritte öffentliche Sitzung. Karlsruhe, Dienstag, den 7. Oktober 1924

[urn:nbn:de:bsz:31-320506](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320506)

richtig für Ihr Votum — für das Ja und für das Nein —, das mich in eine harte Wirklichkeit hineinstellt, von der wir herkommen und in die wir alle hineingehen, aber doch in der Gefolgschaft dessen, der sein Kreuz getragen hat für uns. Ich bin bereit, diesen Weg zu gehen im Vertrauen auf die Wahrheit der Erfahrung des großen Apostels, die er in die Worte gefaßt hat, die auch mein Konfirmationspruch waren: „Im Evangelium von Christus liegt die Kraft Gottes, die da selig macht alle, die daran glauben.“

Ich bin gewillt, diesen Weg zu gehen, der da notwendig treibt in die tatkräftige Liebe, die alles trägt, alles duldet, alles hofft, und in den Dienst unserer Landeskirche und des Reiches Gottes.

Daß solches geschehen möge ohne jede Parteilichkeit in der Nachfolge Christi, das ist mein heißer Wunsch. Dazu ver helfe mir Gott!

Präsident D. Dr. Keller: Unsere Verfassung sieht vor, daß der Präsident eine Verpflichtung ablegt, die so lautet:

„Ich gelobe vor Gott, daß ich die Verfassung und Ordnung der vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens unverbrüchlich halten, für ihre Wahrung und ihren Schutz jederzeit mit aller Kraft eintreten und meines Amtes mit aller Gewissenhaftigkeit, Unparteilichkeit und Gerechtigkeit walten werde.“

Nachdem aber unser neugewählter Herr Kirchenpräsident bereits früher das Gelöbniß auf diese Verpflichtung als Mitglied der Kirchenregierung abgelegt hat, ist es nicht mehr notwendig, daß er aufs neue die Verpflichtung darauf übernimmt. Ich wollte durch die Verlesung die Worte nur in das Gedächtnis zurückerufen.

Wir sind am Schluß unserer Tagesordnung angelangt und ich bitte den Herrn Dekan Hofheinz, mit uns zum Schluß zu beten.

Dekan Hofheinz spricht das Gebet.

Darauf schließt der Präsident um 5 Uhr die Sitzung.

Dritte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Dienstag, den 7. Oktober 1924,

nachmittags 5½ Uhr.

Vizepräsident W. Schulz eröffnet die Sitzung. Das Gebet spricht Abgeordneter Schmitthenner.

Vizepräsident W. Schulz: Außer der Tagesordnung, die sich in Ihrer aller Hände befindet, ist nichts weiteres hier für die Synode eingelassen als eine Einladung, die der Predigerverein uns zustellen läßt zu seiner Tagung am nächsten Donnerstag.

Nun treten wir in die Behandlung unserer Tagesordnung ein und zwar zuerst des Berichtes des Finanzausschusses über das Gesetz „Die Dienstbezüge der Geistlichen betr.“

Berichterstatter Abgeordneter B. Renner: Hohe Synode! In Vertretung des dienstlich verhinderten und von der Kommission bestimmten Berichterstatters, des Herrn Finanzamtmann

Dittes, habe ich die Aufgabe übernommen, Ihnen über die Beschlüsse der Finanzkommission zu berichten.

Es steht zunächst zur Berichterstattung das Gesetz, die Dienstbezüge der Geistlichen betr. Die Kirchenregierung hat in Anwendung des § 120 Abs. 1 der Kirchenverfassung unter dem 16. Juli 1924 ein vorläufiges kirchliches Gesetz, die Dienstbezüge der Geistlichen betr., beschlossen. Es ist in Nr. 11 des kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblatts vom 25. September d. J. veröffentlicht. Nach § 120 Abs. 2 der Kirchenverfassung bedarf dieses vorläufige Gesetz der Zustimmung der Landesynode. Der Finanzausschuß hat das vorläufige Gesetz durchberaten und in der Hauptsache unverändert angenommen. Die einzig beschlossene Abänderung und etwa wichtig und erheblich scheinenden Bemerkungen im Ausschuß werden bei den einzelnen Paragraphen im folgenden zur Sprache gebracht werden. Demgemäß ist zu berichten:

§ 1 des Gesetzes wurde unverändert angenommen. § 2 ebenfalls, in dem die Gehaltsstufen der Gruppen X und XI gemäß der staatlichen Besoldungsordnung aufgeführt sind. § 3, handelnd vom Dienstalter, wurde ebenfalls unverändert angenommen. Ebenso § 4.

§ 5, der von den unständigen Geistlichen, ihrer Stellung, ihren Bezügen und ihrem Dienstverhältnis handelt, wurde auch unverändert angenommen. Dazu hat aber der Finanzausschuß geglaubt ausdrücklich sagen zu sollen: Wir haben die Auffassung, daß es, wenn irgend möglich, vermieden werden soll, einen geprüften Kandidaten auf Wochen oder Monate unbeschäftigt zu lassen und zwar sowohl im Interesse des Kandidaten selbst, als auch im Hinblick auf den besonders in den Städten herrschenden empfindlichen Mangel an geistlichen Hilfskräften.

§ 6, der von der Dienstwohnung handelt, unverändert.

§ 7, Frauenzuschlag, unverändert.

§ 8, Kinderzuschläge, unverändert. Dabei war der Finanzausschuß einmütig der Auffassung, daß es dringend geboten wäre, die Kinderzuschläge zu erhöhen. Eine solche Erhöhung wäre besonders bei größerer Kinderzahl dringend erwünscht. Es ist daher außerordentlich bedauerlich, daß das Besoldungsperrgesetz der Synode die Möglichkeit einer Erhöhung der Kinderzuschläge nimmt.

§ 9 wurde mit einer Änderung angenommen. Der gesamte Paragraph lautet:

„Das gesamte Dienst Einkommen wird an die Pfarrer vierteljährlich, an die unständigen Geistlichen monatlich und zwar im voraus bezahlt. Der Oberkirchenrat ist ermächtigt, die Bezugszeiten aus triftigen Gründen anderweit zu regeln.“

Mit Rücksicht auf die zur Zeit ungeklärte finanzielle Lage der Landeskirche werden von dem Grundgehalt (Grundvergütung) — § 2 und § 5 Absatz 1 des Gesetzes — einstweilen nur 80 v. H. bezahlt.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. August 1924 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Wirksamkeit.

Der Oberkirchenrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.“

§ 9, Absatz 1 wurde unverändert angenommen. Nach dem Absatz 2 sollen „mit Rücksicht auf die zur Zeit ungeklärte finanzielle Lage der Landeskirche“ von dem Grundgehalt einstweilen nur 80 v. H. bezahlt werden. Demgegenüber stellt der Finanzausschuß zunächst ein Doppeltes fest: Einmal halten wir diese Bestimmung für eine nur zeitweilige, in dem Sinne auch, daß sie nach Möglichkeit bald beseitigt und ersetzt werden müsse durch Versezung aller Geistlichen in den vollen Bezug der ihnen gesetzlich zustehenden Dienstbezüge. Zum anderen war man darüber einig, daß eine solche Bestimmung, eine Maßnahme, die nur vorübergehend gelten soll und möglichst bald aufzuheben ist, nicht im Gesetz selbst zu verankern, sondern besser

aufserhalb des Gesetzes durch eine Übergangsbestimmung zu regeln ist, bis die Geistlichen in den vollen Genuß ihrer Bezüge treten können. Die Kirchenregierung soll mit der Ausführung beauftragt werden. Demgemäß ist der Beschluß des Finanzausschusses, daß Absatz 2 in § 9 gestrichen und statt dessen eine Entschliehung der Synode zur Annahme vorgelegt werden soll, die wohl in Ihrer aller Hände bereits ist. Diese Entschliehung lautet:

Unter Streichung von § 9 Absatz 2 des Gesetzes betr. die Dienstbezüge der Geistlichen und dazu gleich sinngemäß von Artikel 1 Ziffer 3 und Artikel 2 Ziffer 4 des Gesetzes, die Ruhestandsbezüge der Geistlichen und die Versorgungsbezüge ihrer Hinterbliebenen betr., wird folgende Entschliehung angenommen:

Die Landessynode bedauert, im Hinblick auf die augenblickliche Notlage der Kirche die Angleichung der Besoldung der Geistlichen an die staatliche Besoldungsordnung nicht durchführen zu können. Aus den gleichen Gründen muß z. B. eine Kürzung der in den Gesetzen vom 16. Juli 1924, die Dienstbezüge der Geistlichen betr. und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen und die Versorgungsbezüge ihrer Hinterbliebenen betr., festgelegten Grundgehälter um höchstens 20% getragen werden.

Die Verteilung des Fehlbetrags soll nicht nach gleichen Hundertsätzen, sondern nach Kopfsteilen erfolgen. Der Abzug ermäßigt sich für jedes versorgungsberechtigte Kind (§ 8 des Ges.) um 25 v. H. Die Kirchenregierung soll die Frage des notwendigen Abzugs regeln und dabei von diesen Grundsätzen ausgehen.

Eine zur Ermöglichung der beabsichtigten Regelung notwendige Überschreitung der zur Durchführung der genannten Gesetze vorgesehenen Mittel kann angesichts des zu er-

wartenden besseren Steuereingangs vertreten werden.

Zur Erläuterung sei nur noch angefügt, daß uns diese andere Verteilung billiger und gerechter erscheint, insofern bei Anwendung eines Kopfsteils, der gleichmäßig umgelegt wird, der Abzug in den oberen Stufen verhältnismäßig geringer wird, und ferner, daß durch die Bestimmung bezüglich der versorgungsberechtigten Kinder denen, die belastet sind mit der Sorge um eine größere Kinderzahl, von vier Kindern an volle 100% der ihnen zustehenden Bezüge dann auch wirklich ausbezahlt werden. Wir halten das für eine soziale Maßnahme, die nur die Billigung finden könnte von allen, die die Lage des Pfarrstandes kennen und dazu die Schwierigkeit, Kinder in dieser Zeit bei den großen Aufwendungen zu erziehen.

Somit kommen wir als Endergebnis zu dem Antrag:

„Hohe Synode wolle dem vorläufigen kirchlichen Gesetz vom 16. Juli 1924, die Dienstbezüge der Geistlichen betr., die Genehmigung erteilen.“

Darnach wird von dem Gesetz, die Dienstbezüge der Geistlichen betr., zunächst Titel und Einleitung, dann die §§ 1 bis 8 des Gesetzes mit allen Stimmen angenommen.

Von § 9 wird zunächst der Absatz 2 gestrichen, dann § 9 in der so veränderten Form und schließlich das ganze Gesetz mit der von der Finanzkommission vorgeschlagenen Entschliehung einstimmig angenommen.

Berichterstatter Abgeordneter B. Renner: Im Anschluß an das Gesetz über die Dienstbezüge der Geistlichen und zwar gleichfalls unter dem 16. Juli 1924 wurde ein Gesetz von der Kirchenregierung erlassen, die Ruhestandsbezüge der Geistlichen und die Versorgungsbezüge ihrer Hinterbliebenen betr. Durch dieses provisorische Gesetz werden die grundlegenden Bedingungen über die Zuruhesetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen sowie über die Ver-

forungsbezüge der Hinterbliebenen nicht berührt, sondern es wurden nur die durch das provisorische Gesetz über die Dienstbezüge der Geistlichen bedingten Änderungen vorgenommen.

Das provisorische Gesetz über die Ruhestandsbezüge und die Versorgungsbezüge wurde vom Ausschuss durchberaten und angenommen. Entsprechend der Streichung von § 9 Abs. 2 im Gesetz über die Dienstbezüge der Geistlichen wurden die Zusätze über Abzug an den Ruhestandsbezügen und den Versorgungsbezügen in Artikel 1 und 2 gestrichen. Im übrigen wurden unverändert angenommen: Artikel 1, 2, 3 und 4 des provisorischen Gesetzes. Darnach geht der Antrag des Finanzausschusses dahin:

Hohe Synode wolle beschließen: Im provisorischen Gesetz, die Ruhestandsbezüge der Geistlichen und die Versorgungsbezüge ihrer Hinterbliebenen betr., werden in Artikel 1 die Ziffer 3 und in Artikel 2 die Ziffer 4 gestrichen.

Mit dieser Abänderung wird das ganze Gesetz hoher Synode zur Annahme empfohlen.

Die Synode tritt dem Antrag des Finanzausschusses bei, indem sie zunächst die genannten Ziffern der Artikel 1 und 2 streicht und dann das Gesetz im einzelnen und darauf auch im ganzen einstimmig antheilt.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung, Antrag des Evang. Pfarrvereins, die Gewährung einer Dienstaufwandsentschädigung betr., erhält das Wort

Berichterstatter Abgeordneter B. Renner: Anfangs Juli d. J. reichte der beauftragte Ausschuss des Evang. Pfarrvereins an den Oberkirchenrat eine Eingabe ein mit dem Ersuchen, die Frage der Dienstaufwandsentschädigung im Wege einer allgemein verpflichtenden Verordnung zu regeln und dabei einen Betrag festzusetzen, der mindestens zu gewähren sei. Der Oberkirchenrat hielt das nicht als in seinem

Amtsbereich liegend und übergab diesen Antrag an die Synode durch die Hand der Kirchenregierung.

Demgemäß hatte sich Ihr Finanzausschuss damit zu befassen und er kam nach eingehender Erwägung aller in Betracht kommenden Einzelfragen und verschiedenartigen Verhältnisse hin und her in den Gemeinden und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, daß es zeitgemäß sei, eine solche Dienstaufwandsentschädigung zu gewähren für notwendige Auslagen und Aufwendungen, die für das Dienst- und Amtszimmer des Geistlichen erwachsen, zu folgender Entscheidung:

„Der Finanzausschuss beantragt: Hohe Synode wolle beschließen: Die gesetzliche Regelung der Dienstaufwandsentschädigung ist gemäß dem Beschluß der Synode vom 26. September 1923 durchzuführen. Die Kirchenregierung wird ersucht, das i. J. Versäumte in dieser Hinsicht nachzuholen.“

Das bezieht sich auf einen i. J. gefaßten Beschluß, worin eine gesetzliche Regelung vorgesehen war, die aber unterblieb und nur durch eine Anregung an die Gemeinden ersetzt wurde. Da soll nun die damals unterlassene gesetzliche Regelung eintreten, wodurch die Gemeinden gehalten sein sollen, eine solche Dienstaufwandsentschädigung zu gewähren.

Die Entschlebung wird mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Es wird nun Punkt 4, Antrag des Evang. Pfarrvereins, Vergütung für Filialdienste und Mitversetzung erledigter Pfarreien betr., aufgerufen.

Berichterstatter Abgeordneter B. Renner:

Trotz der z. B. schwierigen finanziellen Lage der Landeskirche stellt der Pfarrvereinsausschuss infolge zahlreicher ihm zugegangener Zuschriften des Pfarrstandes und aufgrund reiflicher Erwägung den Antrag, es möge eine Erhöhung der Filialdienstvergütungen aufgrund der seitherigen Vergütungssätze stattfinden. Insbeson-

dere in den Fällen, in denen das Mithverhältnis zwischen Aufwand und Vergütung klar erwiesen ist, soll eine durchgreifende Neuregelung der zu vergütenden Summen stattfinden. Und eine hohe Synode soll endlich da, wo während der Kriegszeit Vergütungen gewährt wurden, die Weiterzahlung entsprechender Aufwandsentschädigungen verfügen. — Das ist der erste Teil dieses Antrags.

Der zweite geht dahin, daß die hohe Synode beschließen wolle, daß die Vergütungssummen, die seither für Mitvernehmung erledigter Pfarreien bezahlt wurden, auf 800 bis 1000 RM. bemessen werden möchten je nach Umfang und Schwierigkeit des Dienstes.

Auch dieser Antrag in seiner zweifachen Gliederung wurde nach allen Seiten eingehendst besprochen und erwogen. Es dürfte sich erübrigen, alle die dazu beigebrachten Materialien hier auszubreiten, Begründungen mit Zahlen zu geben oder die im einzelnen gegebenen sachlichen Begründungen einer solchen notwendigen Erhöhung und Ausgleichung hier auszusprechen. Gestatten Sie dem Berichterstatter, Ihnen zusammenfassend als Ergebnis der Beratungen des Finanzausschusses in dieser Hinsicht folgenden Antrag zu unterbreiten:

„Hohe Synode wolle beschließen:

1. Wir überweisen die Eingabe des Evang. Pfarrvereins betr. Filialdienstvergütungen der Kirchenregierung empfehlend. Dazu wünschen wir, daß eine durchgreifende Neuregelung der Filialdienstvergütungen erfolge, jedoch mit der Maßgabe, daß die bisherigen Stelleninhaber in ihren Bezügen nicht verkürzt werden und die Neuregelung im einzelnen Falle erst eintritt bei Neubesehung einer Pfarrei mit Filialdienst.
2. Die Eingabe des Pfarrvereins betr. Vergütung für Mitvernehmung erledigter Pfarreien wird der Kirchenregierung

empfehlend überwiesen mit dem Anfügen, daß ihr nach Maßgabe der vorhandenen Mittel entsprochen werden möge.“

Die Entschliebung wird mit allen Stimmen angenommen.

Es folgt Punkt 5 der Tagesordnung, Antrag des Evang. Pfarrvereins, Diasporadienstvergiitung betr.

Berichterstatter Abgeordneter **B. Renner:** Ein weiterer und letzter Antrag des Evang. Pfarrvereins geht dahin, eine hohe Synode wolle die Vergütungssätze für Diasporadienste zeitgemäß erhöhen und den ganzen Aufwand für solche Dienste auf landeskirchliche Mittel übernehmen, damit die Mittel der Reformationsfestkollekte ihrem eigentlichen Sinn und ursprünglichen Zweck entsprechend den Diasporagemeinden selbst zugeführt werden können.

Auch dieser Antrag des Pfarrvereins fand in Ihrem Ausschuß eingehende Erwägung und Würdigung. Insbesondere war man sich darüber einig, daß es durchaus den Interessen der Gemeinden entspreche, daß die Vergütungen, die seither aus Mitteln der Reformationsfestkollekte bestritten wurden, auf allgemeine Kirchenmittel zu übernehmen seien, damit dadurch die Mittel der Reformationsfestkollekte für Unterstützung der Diasporagemeinden frei werden. Es trifft sich damit auch ein Antrag oder eine Anregung des Hauptvorstandes unseres badischen Gustav-Adolf-Vereins, der in genau derselben Richtung sich bewegt und darum bittet, die persönlichen Auslagen für Diasporadienste aus allgemeinen Kirchenmitteln zu bestreiten, damit die Reformationsfestkollekte für Diasporabedürfnisse frei werde. Es wurde in Ihrem Ausschuß allgemein anerkannt, daß das eine Maßregel sei, die durchaus empfohlen werden könne.

Hinsichtlich der Frage der Erhöhung der Vergütungssätze wurde eine andere Fassung genehmigt und beschlossen. Daraus resultiert als

Ergebnis folgender Antrag des Finanzausschusses an die Synode:

Hohe Synode wolle beschließen:

1. Die Synode ersucht den Evang. Oberkirchenrat, einer zeitgemäßen Ausgestaltung und jeweiligen Anpassung der Diasporadienstvergütungen untereinander wie bisher ständige Aufmerksamkeit zuzuwenden.

2. Die Diasporadienstvergütungen sind auf allgemeine Kirchenmittel zu übernehmen, damit die Reformationseinkollekte für Unterstützung der Diasporagemeinden frei wird.

Der Antrag wird einstimmig gutgeheißen.

Es folgt nun der Bericht des Verfassungsausschusses über den Antrag des Evang. Pfarrvereins, § 65, 1 der KB. betr., durch

Berichterstatter Abgeordneter Vender: Hohe Synode! In der Kirchenverfassung lautet der § 65 in seinem ersten Absatz folgendermaßen: „Von den in einem Jahr zur Besetzung kommenden Pfarreien können 10 von der Kirchenregierung durch Ernennung besetzt werden. Sie sind in der Regel auszuschreiben. Die Auswahl ist nach § 61 Abs. 2 zu treffen.“

Zu diesem Punkte der Kirchenverfassung ist an die Synode eine vom 29. September 1924 datierte Eingabe des Evang. Pfarrvereins in Baden eingegangen und zwar folgenden Wortlauts:

„Nach uns zugegangenen Mitteilungen und Beobachtungen sind mehrfach Pfarrstellen ohne Ausschreiben durch Ernennung unmittelbar besetzt worden. Dadurch entging Pfarrern, die schon lange auf einen Wechsel ihrer Stelle im Interesse der Erziehung ihrer Kinder warteten, die Möglichkeit, ihre Wünsche geltend zu machen. Es wäre zweifellos, um allen Klagen und Beschwerden zu begegnen, richtiger, in allen Fällen Gelegenheit zur Bewerbung zu geben. Daher stellen wir den Antrag:

Hohe Synode wolle beschließen, daß auch die durch Ernennung zu besetzenden Pfarreien ausnahmslos auszuschreiben sind und daß demgemäß in § 65 Abs. 1 die Worte „in der Regel“ gestrichen werden.“

Ich habe als Berichterstatter Ihnen über den Niederschlag der Verhandlungen im Ausschuss folgendes mitzuteilen: Der Verfassungsausschuss hat von der eingeforderten amtlichen Statistik der unmittelbaren Besetzungen nach § 65 Abs. 1 Kenntnis genommen und aus ihr ersichen, daß seit Einführung der Kirchenverfassung im Jahre 1920 bis heute von diesen Besetzungen 8 mit Ausschreibung, aber 33 ohne Ausschreibung erfolgt sind. Der Ausschuss ist der Überzeugung, daß die Art der Anwendung des Besetzungsverfahrens nach § 65 Abs. 1 dem Wortlaut und der Absicht der Verfassung nicht entspricht. Er ist aber auch der einmütigen Überzeugung, daß auf die Bestimmung des § 65 Abs. 1 aus sachlichen Gründen nicht verzichtet werden kann, wonach diese Pfarreien in der Regel ausgeschreiben werden sollen, daß aber immerhin der Kirchenleitung die Möglichkeit gegeben werden muß, in dringenden Fällen Pfarreien ohne Ausschreiben zu besetzen und Pfarrer zu versehen.

Aus diesen Gründen erklärt der Verfassungsausschuss einmütig:

1. Wir können uns mit der Art, wie der § 65 Abs. 1 der Kirchenverfassung angewendet worden ist, nicht einverstanden erklären und müssen von der Kirchenregierung erwarten, daß sie bei künftiger Anwendung des Paragraphen sich strenger an die Verfassung halten wird.

2. Wir halten die Bestimmung des § 65 Abs. 1 für unentbehrlich und stellen den Antrag:

Hohe Synode wolle beschließen, über den Antrag des Pfarrvereins auf Streichung der Worte „in der Regel“ in § 65 Abs. 1 der Kirchenverfassung zur Tagesordnung überzugehen.

Dieser Antrag wird der Synode zur Annahme empfohlen.

Abgeordneter Rohde: Hochwürdige Synode! Ich stimme mit dem Antrag vollständig überein, möchte ihn aber doch noch nach einer Richtung hin ein klein wenig unterstrichen haben. Synodalbeschlüsse kommen bald in Vergessenheit. Und es kann doch wohl kein Zweifel sein, daß man bei dem Gebrauch, den die Kirchenregierung von dieser Bestimmung der Verfassung gemacht hat, von einem mißbräuchlichen Gebrauch ruhig sprechen kann. Wenn wir nun nicht in der Lage sind, zu dem Entschluß zu kommen, daß alle Stellen ausgeschrieben werden müssen, so glaube ich doch, wir sollten die Kirchenregierung bitten, daß sie jeder Tagung einer ordentlichen Synode einen Bericht darüber vorlegt, wieviel Pfarreien sie ohne Ausschreibung besetzt hat und welches die Gründe gewesen sind, daß sie zu dieser Besetzung gekommen ist.

Abgeordneter B. Renner: Als der, der den Antrag zu vertreten hätte, möchte ich aussprechen, daß wir durch den Beschluß der Verfassungskommission uns befriedigt erklären können, da er uns ja deutlich und klar auf der einen Seite bestätigt, daß das Verfahren, wie es bisher geübt worden ist, wohl nicht ganz das richtige war und auf der anderen Seite doch auch ausspricht, daß bei richtiger Handhabung der Bestimmung von § 65 Abs. 1 ein Anlaß zur Beschwerde nicht vorgelegen hätte. In der zuverlässigen Erwartung und Überzeugung, auch in der ganz bestimmten und gewissen, daß in Zukunft diese Bestimmung „in der Regel“ auch ihrem Sinne gemäß angewendet werden wird, können wir mit dem Übergang zur Tagesordnung in dieser Weise und in diesem Sinne zufrieden sein. Wir freuen uns des Erreichten und leben der Erwartung und Überzeugung, daß bisher erhobene Klagen verstummen werden.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Danach wird in die Behandlung des Antrags der Kirchengemeinde Tiengen b. W. auf Erhebung zur Pfarrei eingetreten.

Berichterstatter Abgeordneter Bender: Hohe Synode! In der Mitte der 50er Jahre des vorigen Jahrhunderts entstand am badischen Oberrhein im Klettgau, in Tiengen und Umgebung eine kleine Diaspora, die aus Gründen der Industrialisierung der Gemeinden jener Gegend ziemlich schnell erheblich angewachsen ist. Vor 20 Jahren hat man in Tiengen den Kirchenbau aufgeführt und hat eine Wohnung für einen Geistlichen gemietet, als man vor drei Jahren einen besonderen Geistlichen nach Tiengen zur Betreuung der Diaspora dort ernannt hatte. Der betreffende Seelsorger ist im Range eines Pfarrvikars. Sein Tätigkeitsfeld, die Kirchengemeinde Tiengen mit den Nebenorten Unter- und Oberlauchringen und einer ziemlich ausgedehnten Diaspora mit dem Hauptort Stühlingen, hat insgesamt etwa 1000 Seelen mit etwa 130 evang. Schulkindern im ganzen Pastoralbezirk. Gottesdienst findet an vier Predigtorten statt, religiöse Unterweisung auf fünf Unterrichtsstationen. — Soviel zur allgemeinen Orientierung als Unterlage für die Behandlung der Eingabe vom 10. September d. J. an die Landessynode, in der die Kirchengemeinde Tiengen b. W. um Errichtung einer selbständigen Pfarrei bittet.

Nach gründlicher Erörterung des Antrags des Kirchengemeinderats im Verfassungsausschuß ist dieser zu folgender Stellungnahme gekommen: Gegenüber der Bitte des Kirchengemeinderats Tiengen um Errichtung einer Pfarrei ist der Verfassungsausschuß der Ansicht, daß die Gemeinde bei der jetzigen Bedienung durch einen Pfarrvikar in geordneter und ausreichender Weise versehen werden kann. Der Ausschluß stellt fest, daß die Gemeinde Tiengen erklärt hat, sie könne die angeforderte Dotation des Vikariats mit einem Drittel des Vikarsgehaltens nicht aufbringen. Der Oberkirchenrat hat

daraufhin den zu leistenden Betrag von 800 auf 600 RM. herabgesetzt. Wenn die Gemeinde Tiengen sich nun bereit erklärt, den viel höheren Dotationsbeitrag für die zu schaffende Pfarrei zu tragen, so steht das im Widerspruch mit ihrer bisherigen finanziellen Selbsteinschätzung. Andererseits ist festzustellen, daß es zahlreiche Diasporagemeinden gibt, die auf wohlwollendes Entgegenkommen der Landeskirche einen älteren und dringenderen moralischen Anspruch haben. Der Verfassungsausschuß ist der Überzeugung, daß die Kirche bei der gegenwärtigen Finanzlage außerstande ist, dem Wunsche der Gemeinde Tiengen zu entsprechen, wohl aber in der Lage ist, durch die Art der Dienstverfegung die nötige Stetigkeit in der Verfegung der Gemeinde zu sichern. Der Ausschuß stellt daher den einmütigen Antrag:

Hohe Synode wolle hinsichtlich der Eingabe der Kirchengemeinde Tiengen b. W. auf Erhebung zur Pfarrei beschließen, die Angelegenheit der Kirchenregierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

In der Abstimmung ergibt sich einmütige Annahme.

Es folgt Punkt 8 der Tagesordnung, Beschwerden des Georg Albert Volz in Seckenheim über Finanzrat Welker und Geh. Oberkirchenrat Buch.

Berichterstatter Abgeordneter Figer: Hohe Synode! Der Beschwerdeführer hat sich in einem Schreiben vom 10. September 1923 an den Oberkirchenrat gewendet und darin verschiedene Beschwerden gegen den in der Tagesordnung genannten Beamten der Kollektur Mannheim vorgebracht. Er beanstandete einmal die Grundsätze, nach denen die Pachtzinsen festgesetzt wurden. Sodann hielt er die von dem Beamten abgehaltenen Ländgrasversteigerungen nicht für einwandfrei, da nicht dreimal ausgebaut worden sei. Schließlich behauptete er, daß einer Frau, während diese

geschlafen habe, die früher innegehabte Wiese zugeschlagen worden sei.

Nachdem der Beamte auf Aufforderung des Oberkirchenrats eine Gegenerklärung abgegeben hatte, teilte der Oberkirchenrat unter dem 4. Oktober 1923 dem Beschwerdeführer mit, daß er nach dem Ergebnis der über die Beschwerde gemachten Erhebungen keine Veranlassung habe, die Angelegenheit weiter zu verfolgen.

Der Beschwerdeführer gab sich mit diesem Bescheid nicht zufrieden und verlangte nachdrücklich eine nochmalige Prüfung seiner Beschwerdeschrift, andernfalls er sich an die Öffentlichkeit wenden werde. Das entsprechende Schreiben des Beschwerdeführers vom 4. November 1923 wurde durch Bericht des zuständigen Pfarramts vom 5. November 1923 dem Oberkirchenrat mit dem Bemerkten vorgelegt, daß ein derartiger kurzer Bescheid den Beschwerdeführer vor den Kopf stoßen mußte und es dringend erwünscht wäre, daß der Oberkirchenrat diesen persönlich anhöre. Daraufhin teilte der Oberkirchenrat dem Pfarramt mit, daß der auf der Tagesordnung genannte Oberkirchenrat bereit sei, dem Beschwerdeführer zur weiteren mündlichen Begründung seiner Beschwerde Gehör zu geben. Diese Unterredung hat, wie aus späteren Äußerungen hervorgeht, stattgefunden. Die Akten des Oberkirchenrats enthalten darüber nichts und es ist auch nicht festzustellen, wann sie stattgefunden hat. Der Verfassungsausschuß hat sein Befremden darüber ausgesprochen, daß das Ergebnis dieser nicht unwichtigen Besprechung in den Akten nicht festgehalten wurde. Der Beschwerdeführer hat nun am 16. Juni d. J. zwei Beschwerden an die Landesynode gerichtet, die sich auf den Beamten der Kollektur in Mannheim und den Oberkirchenrat hier beziehen. Erst aus ihnen ersieht man, daß in der Zwischenzeit vom November 1923 bis zur Einreichung der Beschwerde im Juni d. J. zwischen dem Beschwerdeführer und dem Beamten der Kollektur ein Privatklageverfahren schwebte, das am 8.

Mai 1924 zu einem Vergleich vor dem Schöffengericht führte.

Die Beschwerde gegen den Kollekturbeamten gipfelt in der Zusammenfassung, er erwarte bestimmt, daß die Evang. Landessynode seine vorgebrachte Beschwerde untersuche und zu einem anderen Resultat komme als der Evang. Oberkirchenrat, von welchem er die Antwort erhalten habe, daß keine Veranlassung bestehe, die Sache weiter zu verfolgen. Daraus geht hervor, daß der Beschwerdeführer von der Synode den gleichen Sachverhalt nachgeprüft wissen wollte, welcher auch dem Oberkirchenrat vorgelegen hat. Der Auslegung eines Synodalen, daß der Beschwerdeführer auch den Inhalt der Beleidigungsangelegenheit zum Gegenstand seiner Beschwerde machen wollte, konnte sich der Ausschuss nicht anschließen und ist der Ansicht, daß der Beschwerdeführer hierwegen an den Oberkirchenrat sich zu wenden hat, wenn er in dem Verhalten des Beamten bei der Beleidigungssache etwas Pflichtwidriges erblickt.

In der Sache selbst schließt sich der Verfassungsausschuss der Entscheidung des Oberkirchenrats an, daß das sachliche Verhalten des Beamten bei der Verpachtung von Kirchengütern und Versteigerungen in den vorhin erwähnten Fällen nicht zu beanstanden ist. In der Pachtzinsberechnung und in der Annahme von Pachtzinsabzlagszahlungen ist die Kollektur Mannheim den Anweisungen des Oberkirchenrats gefolgt, so daß dem Leiter der Kollektur kein Vorwurf gemacht werden kann. Im übrigen ist das dreimalige Ausbieten zwar vorgeschrieben, wird aber offenbar dann nicht eingehalten, wenn nach Lage der Verhältnisse nach dem ersten oder zweiten Ausbieten weitere Angebote nicht zu erwarten sind, was hier offenbar der Fall war, da hier in dieser Richtung eine Beanstandung nicht gemacht wurde. Daß schließlich einer Frau im Schlafe der Zuschlag erteilt wurde, entspricht nicht den Tatsachen. Nach der dienstlichen Erklärung des betr. Beamten hat sich der Sachverhalt vielmehr

so zugetragen, daß die ermüdete Frau während der Versteigerung einschief und der Beamte sie weckte, als er merkte, daß sie ein ihr genehmes Angebot versäumen könnte, worauf sie denn auch tatsächlich nach ihrem Erwachen ein Los ersteigerte. Dieses Verfahren dürfte nicht zu beanstanden sein. Es liegt deshalb keine Veranlassung vor, die Stellungnahme des Oberkirchenrats zu mißbilligen.

Der Verfassungsausschuss hätte aber gewünscht, daß der Oberkirchenrat dem Beschwerdeführer nicht in der kurzen Art die Antwort gegeben hätte, sondern daß man wenigstens etwas auf die Sache eingegangen wäre und der Antwort eine ausgleichende, mehr versöhnliche Form gegeben hätte.

Was die Beschwerde gegen den Beamten des Oberkirchenrats betrifft, so vertritt der Verfassungsausschuss den Standpunkt, daß die Synode, nachdem der betr. Beamte von seinem Amt zurückgetreten ist, nicht mehr eine sachliche Entscheidung fällen kann, weil dieser Beamte infolge seines Ausscheidens aus dem Dienste nicht mehr der Jurisdiktion der Synode untersteht.

Der Verfassungsausschuss stellt deshalb aufgrund dieser Darlegungen den Antrag, es wolle die Synode

1. über den Antrag des Georg Albert Bolz, die Dienstführung des Finanzrats Welker im Dienstaufsichtswege nachzuprüfen und für eine sachgemäße Verwaltung der Acker Sorge zu tragen, zur Tagesordnung übergehen;
2. den Antrag des Georg Albert Bolz, dem Geh. Oberkirchenrat Buch eine angemessene Behandlung evang. Kirchenausschussmitglieder zur Pflicht zu machen und ihm aufzugeben, sich zu entschuldigen, für beruhend erklären.

Der Antrag wird mit allen Stimmen angenommen.

Zu Punkt 9 der Tagesordnung führt als Berichterstatter Abg. Dekan Hofheinz aus:

Hohes Synode! Einen eigentlichen Bericht zu Nr. 9 unserer Tagesordnung soll ich Ihnen nicht erstatten. Sie haben uns die Eingabe des Pfarrers a. D. Pettinger um Wiederverwendung seines Sohnes im badischen Kirchendienst überwiesen und wir haben sie heute in der Verfassungskommission behandelt und erledigt. Wir sind aber der Ansicht gewesen, daß unser Entscheid am zweckmäßigsten der hohen Kirchenregierung übergeben werde. Ein formales Recht zu dieser Behandlungsweise ist darin gegeben, daß die Eingabe nicht an die Synode als solche, sondern an die Petitionskommission gerichtet ist. Ich bin als Berichterstatter der Kommission beauftragt, der hohen Synode diese Mitteilung zu machen.

Zu Punkt 10 der Tagesordnung erhält das Wort

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Haas: Herr Pfarrer Godelmann in Ostersheim hat den Antrag gestellt, den § 68 Satz 2 der Kirchenverfassung aufzuheben. Der Satz 1 in § 68 bestimmt, daß die Besetzung einer Pfarrei durch Wahl oder Ernennung unwiderruflich sei, und im Satz 2 ist beigefügt: „Nur aus dringenden Rücksichten des Dienstes darf die Kirchenregierung einen Pfarrer ohne sein Ansuchen versetzen.“

Der Verfassungsausschuß hat sich nochmals

eingehend über die Gründe ausgesprochen, die zu diesem Satz 2 des § 68 geführt haben, und war übereinstimmend der Auffassung, daß auf diesen Satz 2 unter keinen Umständen verzichtet werden kann im Interesse der einzelnen Kirchengemeinden und auch im Interesse des Ansehens der Landeskirche. Das, was zur Begründung angeführt worden ist, ist eine Reihe von Vorgängen, die sich in Ostersheim abgespielt haben. Diese Vorgänge können aber vollständig außer acht gelassen werden. Denn es hat sich damals überhaupt nicht um ein Verfahren gehandelt zum Zwecke einer zwangsweisen Versetzung des Pfarrers. Außerdem sind diese Vorgänge, soweit sie in der Eingabe beanstandet worden sind, auch nicht zum Gegenstand einer selbständigen Beschwerde gemacht worden.

Der Verfassungsausschuß stellt deswegen den Antrag:

„Hohes Synode wolle beschließen, über den Antrag des Pfarrers Godelmann in Ostersheim auf Aufhebung des § 68 Satz 2 der Kirchenverfassung zur Tagesordnung überzugehen.“

Der Antrag findet einstimmige Annahme.

Die Sitzung wird darnach mit Gebet des Abg. Kattermann um 7 Uhr nachm. geschlossen.

Vierte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Mittwoch, den 8. Oktober 1924,
nachm. 6 Uhr.

Präsident D. Dr. Keller eröffnet die Sitzung. Dekan Haas spricht das Gebet.

Präsident D. Dr. Keller: Bevor wir zur Erledigung der Tagesordnung übergehen, habe ich einige Mitteilungen zu machen. Der Kirchenpräsident hat mir geschrieben, daß er heute sein Amt angetreten hat und die Kirchenregierung

in der Neubildung des Oberkirchenrats begriffen ist.

Die sogenannte geistliche Bank derselben ist errichtet. Zum Prälaten der Landeskirche wurde ernannt Herr Stadtpfarrer Kühlewein in Freiburg, zum Oberkirchenrat Herr Oberkirchenrat Rapp.